

3160 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert werden (Datenschutzgesetz-Novelle 1986)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat, entsprechend den bisherigen Erfahrungen bei Vollzug des Datenschutzgesetzes Vereinfachungen ohne Beeinträchtigung des Datenschutzes zum Ziel. Dies soll unter anderem durch Vereinfachungen im Registrierungsverfahren für Standardverarbeitungen, durch eine Neufassung der Bestimmungen über die im Registrierungsverfahren zu entrichtenden Gebühren, durch Vereinfachungen bei der Genehmigung des internationalen Datenverkehrs, durch Festlegung eines Katalogs von Datensicherheitsmaßnahmen im Gesetz anstelle der Vorschriften über die Betriebsordnungen und durch eine Änderung von Begriffsbestimmungen des Gesetzes auf Grund der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen erfolgen.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert werden (Datenschutzgesetz-Novelle 1986), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

M a r i a D e r f l i n g e r
Berichterstatter

D r . B ö s c h
Obmann